

S a t z u n g
der Gemeinde Kirkel
über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluß an die
öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung
(Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 12 und 21 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung vom 01. September 1978 (Amtsbl. S. 801), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. November 1983 (Amtsbl. S. 785), sowie des § 50 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung vom 25. Januar 1982 (Amtsbl. S. 129) wird auf Beschluß des Gemeinderates vom 29. November 1985 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluß- und Benutzungsrecht
- § 3 Begrenzung des Anschlußrechts
- § 4 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 5 Anschlußzwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang
- § 8 Grundstückskläreinrichtungen
- § 9 Genehmigung von sonstigen Entwässerungsanlagen
- § 10 Art der Anschlüsse
- § 11 Ausführung und Unterhaltung der Anschlüsse
- § 12 Haftung, Betriebsstörungen
- § 13 Sicherung gegen Rückstau
- § 14 Beitrags- und Gebührenpflicht
- § 15 Auskunftspflicht, Zutrittsrecht
- § 16 Berechtigte und Verpflichtete
- § 17 Begriff des Grundstücks
- § 18 Zwangsmittel
- § 19 Anzuwendende Vorschriften
- § 20 Rechtsmittel
- § 21 Inkrafttreten

§ 1**Allgemeines**

- (1) Der Gemeinde Kirkel obliegt in ihrem Gebiet gemäß § 50 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) die Abwasserbeseitigung als gemeindliche Pflichtaufgabe. Die dem Abwasserverband obliegende Pflicht zum Bau, Betrieb und zur Unterhaltung der Kläranlagen und Hauptsammler bleibt unberührt.
- (2) Abwässer sind Schmutz- und Regenwasser. Dem Regenwasser wird sonstiges Niederschlagswasser, Schmelzwasser und ungebrauchtes, nicht verunreinigtes Grundwasser gleichgestellt.
- (3) Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht sind und werden öffentliche Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung im Mischverfahren (eine Leitung für Schmutz- und Regenwasser) oder im Trennverfahren (gesonderte Leitungen für Schmutz- und Regenwasser) betrieben und unterhalten werden.
- (4) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder die Änderung oder Ergänzung bestehender Abwasserkanäle besteht nicht.
- (5) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Gräben, die nach § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. mit § 1 Abs. 2 Ziff. 2 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) keine Gewässer darstellen und ausschließlich der Abwasserbeseitigung dienen, sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten (z.B. Abwasserverband Saar) hergestellt und unterhalten werden, wenn die Gemeinde sich ihrer zur Durchführung bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2**Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines im Gebiet der Gemeinde Kirkel liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in § 3 berechtigt, sein Grundstück unter Beachtung der Vorschriften des § 8 an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlußrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitungen hat der Anschlußnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 3**Begrenzung des Anschlußrechts**

- (1) Das in § 2 Abs. 1 geregelte Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der eine betriebsfertige Abwasseranlage vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluß zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasserkanäle kann nicht verlangt werden.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluß der Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage von bestimmten Voraussetzungen und Einschränkungen abhängig machen. Sie kann den Anschluß des Grundstücks ablehnen, wenn die Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist, es sei denn, daß der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte die hierdurch entstehenden Kosten trägt und wenn er auf Verlangen der Gemeinde hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Regenwasser nur den jeweils dafür bestimmten Abwasserkanälen zugeführt werden. Zur besseren Spülung der Schmutzwasserkanäle kann die Gemeinde bestimmen, daß einzelne Regenwasserleitungen an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
- (4) Bauten, die von der unteren Bauaufsichtsbehörde nur widerruflich genehmigt worden sind, können unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nach Maßgabe der im Einzelfall festzulegenden Bedingungen angeschlossen werden.

§ 4**Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) Der Anschlußnehmer ist berechtigt und nach § 6 verpflichtet, der Gemeinde das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 9 zu überlassen.
- (2) Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlage nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Gegebenenfalls kann die Gemeinde eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwasser vor ihrer Einleitung in den Kanal dergestalt verlangen, daß innerhalb einer angemessenen Frist die Maßnahmen durchgeführt werden, die erforderlich sind, um Mengen und Schädlichkeit des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Wenn die Beschaffenheit oder Menge der Abwässer dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erfordert, kann die Gemeinde auch eine Speicherung verlangen.

- (3) In das Abwassernetz dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die die Leitung verstopfen oder verkleben bzw. Ablagerungen hervorrufen können, wie Schutt, Asche, Dung, Müll, Kehrlicht, Sand, Glas, Kunststoffe, Küchen- und Schlachtabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, Teer, Bitumen, gewerbliche und industrielle Papierabfälle sowie andere feste Stoffe, auch wenn diese zerkleinert worden sind.
 - b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die das Abwassernetz sowie das Personal der Abwasserbeseitigung gefährden können, wie Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Phenol,
 - c) schädliche oder giftige Abwässer; insbesondere sind Quecksilber, Cadmium und sonstige Schwermetalle wie Cyanid und andere Giftstoffe in den Abwässern in Menge und Schädlichkeit so gering zu halten wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist und solche, die
 - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten,
 - die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen,
 - den Betrieb der Entwässerungs- oder Abwasserreinigungsanlagen stören oder erschweren können,
 - einen pH-Wert unter 6,5 oder über 9,5 haben,
 - mehr als 20 mg/l unverseifbare Kohlenwasserstoffe enthalten,
 - ungelöste organische Lösungsmittel enthalten,
 - Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxyd u.ä. in schädlicher Konzentration enthalten; entsprechendes gilt bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten.
 - d) Abwässer aus Ställen, Dunggruben und Silosickersaft sowie Molke und Blut,
 - e) gewerbliche und industrielle Abwässer, die wärmer als 35° sind,
 - f) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer.
- (4) In offene Gräben darf nur Regenwasser abgeleitet werden. Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln an die öffentliche Abwasseranlage ist nicht gestattet.
- (5) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen (z.B. durch Auslaufen von Behältern oder bei Betriebsstörungen), ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Abwässer zu vermuten ist, haben regelmäßig nach näherer Aufforderung durch die Gemeinde über die Art und die Beschaffenheit ihrer Abwässer sowie über deren Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Meßeinrichtungen, vorzuhalten. Im Einzelfall können auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen eines anerkannten Prüfungsinstituts verlangt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, derartige Abwasseranalysen auch selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- (7) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Fette oder Öle anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung dieser Abscheider muß in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden. Der Anschlußnehmer ist für

jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht. In gleicher Weise haften auch die Benutzer des Anschlusses.

- (8) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jeder Anschlußnehmer dies unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat der die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (9) Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Absatz 8) nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen, es sei denn, der Anschlußnehmer erklärt sich bereit, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

§ 5

Anschlußzwang

- (1) Jeder Anschlußberechtigte (§ 2 Absatz 1) ist zugleich verpflichtet, sein Grundstück soweit dieses bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn das Grundstück an einer mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehenen öffentlichen Straße (Weg, Platz) liegt oder, ohne unmittelbar anzugrenzen, die Benutzungsmöglichkeit gegeben ist.
- (2) Die Gemeinde kann auch den Anschluß von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (3) Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues hergestellt sein.
- (4) Alle für den Anschlußzwang in Frage kommenden Anschlußpflichtigen haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.
- (5) Wo ein natürliches Gefälle zu der öffentlichen Abwasseranlage nicht besteht, kann die Gemeinde vom Anschlußnehmer den Einbau und Betrieb einer Pumpe zur ordnungsgemäßen Entwässerung der Grundstücke verlangen.
- (6) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserkanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind für den späteren Anschluß die erforderlichen Einrichtungen vorzubereiten. Das gleiche gilt auch, wenn Entwässerungseinrichtungen bestehender baulicher Anlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden.
- (7) Den Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat der Anschlußnehmer der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen sowie die Anschlußleitung nach Anweisung der Gemeinde verschließen oder beseitigen zu lassen. Kommt er schuldhaft seinen Verpflichtungen (Satz 1) nicht nach, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

§ 6**Benutzungszwang**

- (1) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer - mit Ausnahme der in § 4 genannten - in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten und diese gemäß § 50 Abs. 3 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) der Gemeinde zu überlassen. Für die Regenwässer gilt dies nur, soweit sie nicht für eigene Zwecke verwendet werden.
- (2) Auf Grundstücken, die dem Anschlußzwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Grundstückskläreinrichtungen (Hausklärgruben), Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder benutzt werden, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 vorliegen oder Befreiung gemäß § 7 erteilt wurde.
- (3) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 7**Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Der Anschlußpflichtige kann vom Anschluß- und Benutzungszwang für Schmutzwässer widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn den Anforderungen des öffentlichen Umweltschutzes, insbesondere der öffentlichen Hygiene, anderweitig genügt wird und ein begründetes Interesse an der Selbstverwertung von Schmutzwässern besteht (z.B. landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien). Die Versickerung von Schmutzwässern auf dem eigenen Grundstück oder die Einleitung in Gewässer ist nicht erlaubt.
- (2) Der Anschlußpflichtige kann vom Anschluß- und Benutzungszwang für Regenwasser widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an der Selbstverwertung oder der Versickerung der Regenwässer besteht.
- (3) Eine Befreiung vom Anschlußzwang kann der Anschlußpflichtige binnen 2 Wochen nach Aufforderung der Gemeinde zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Schmutz- und Regenabwässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres beantragt werden.
- (4) Maßnahmen der Gesundheits- oder Ordnungsbehörden bleiben durch die Befreiung unberührt.
- (5) Die Befreiung kann jederzeit widerrufen werden, wenn sich die Verhältnisse, unter denen sie erteilt worden sind, ändern.

§ 8**Grundstückskläreinrichtungen**

- (1) Grundstückskläreinrichtungen oder geschlossene Sammelgruben hat der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten herzustellen und zu betreiben, wenn
 - a) eine Befreiung vom Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage erteilt ist (§ 7),
 - b) die Gemeinde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 4 Abs. 2 Satz 2),
 - c) eine öffentliche Abwasseranlage noch nicht vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht hergestellt wird,
 - d) eine wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung in ein Gewässer erteilt ist.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen und geschlossene Sammelgruben bedürfen der bauaufsichtlichen Genehmigung nach den Vorschriften der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO). Soweit eine Genehmigung nach § 48 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) vorgeschrieben ist, schließt diese die bauaufsichtliche Genehmigung mit ein (§ 87 Abs. 2 LBO).
- (3) Die Pflicht zur Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Sammelgruben gesammelten Abwassers obliegt gemäß § 50 Abs. 2 Saarländisches Wassergesetz (SWG) der Gemeinde, es sei denn, daß die Beseitigung durch den Nutzungsberechtigten auf dem Grundstück möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die Gemeinde kann sich hierzu Dritter bedienen. Auf das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche oder Gülle findet Satz 1 keine Anwendung, soweit diese Stoffe gemäß § 49 Abs. 2 und 3 Saarländisches Wassergesetz (SWG) genutzt werden.
- (4) Betrieb und Wartung der Grundstückskläreinrichtungen bzw. geschlossener Sammelgruben richten sich nach den geltenden Vorschriften und den im Baugenehmigungsverfahren erteilten Auflagen und Bedingungen. Die Einleitung von Regenwasser in diese Anlagen ist nicht zulässig. Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage (§ 7) weg oder wird die wasserrechtliche Genehmigung widerrufen, so hat der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sein Grundstück binnen 6 Monaten seit dem Widerruf der Befreiung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Fällt die Notwendigkeit der Vorbehandlung des Abwassers (§ 4 Abs. 2 Satz 2) weg, so hat der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde binnen 6 Monaten nach Zustellung die Hauskläranlage kurzzuschließen. Werden öffentliche Abwasserkanäle in Straßen, Wegen, Plätzen, die bisher noch nicht über einen Abwasserkanal verfügten, hergestellt, so hat der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sein Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

In Fällen der Sätze 1 - 3 hat der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Entwässerungsanlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle usw., soweit diese nicht als Putzschacht oder dergleichen genutzt werden, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 9**Genehmigung von sonstigen Entwässerungsanlagen**

Die Herstellung und Änderung von Anlagen auf Grundstücken zur Ableitung oder Reinigung

- a) aller auf einem Grundstück anfallenden häuslichen und gewerblichen oder industriellen Abwässer,
- b) menschlicher und tierischer Abgänge,
- c) des Niederschlags- und Grundwassers

bedürfen der Genehmigung nach den Vorschriften der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO) in der jeweils geltenden Fassung bzw. des § 48 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG). Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

§ 10**Art der Anschlüsse**

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an den Abwasserkanal haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluß an die Schmutz- und an die Regenwasserleitung. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Gemeinde. Kommen für den Anschluß mehrere Abwasseranlagen in Frage, so entscheidet die Gemeinde, an welche Abwasseranlage der Anschluß erfolgen soll.
- (2) Die Gemeinde kann gestatten, daß unter besonderen Verhältnissen zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für zwei oder mehrere Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchamtlich gesichert werden.

§ 11**Ausführung und Unterhaltung der Anschlüsse**

- (1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußleitung sowie die Lage des Prüfschachtes bestimmt die Gemeinde. Begründete Wünsche des Anschlußnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlußleitungen vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze führt die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer aus.
Schäden, die an der Anschlußleitung durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten des Baumeigentümers.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, bereits bei der Verlegung der Kanäle bzw. vor der endgültigen Herstellung der Straßenbaumaßnahmen die Grundstücksanschlußleitungen auch vor unbebauten Grundstücken zu verlegen (Vorratskanal). Liegt das Grundstück an einem Vorratskanal, so kann der Anschluß des Grundstücks nur an diesen Kanal erfolgen. Ein Anspruch auf Entschädigung technischer Erschwernisse besteht nicht.

- (4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück einschließlich des Prüfschachtes obliegen dem Anschlußnehmer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Auflagen der Gemeinde durchgeführt werden. Die Anlagen müssen den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen nach DIN 1986 entsprechen.
- (5) Alle Abwasseranlagen, die der Genehmigung bedürfen (§§ 8 und 9), unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlußnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Nicht abgenommene Abwasseranlagen werden nicht an das Abwassernetz angeschlossen.
- (6) Der Anschlußnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlagen seines Grundstücks entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes, satzungswidriger Benutzung oder satzungswidriges Handeln seiner Abwasseranlagen entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Für Schäden, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung entstehen, haftet neben dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten auch der Benutzer der Anlage.
- (7) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, daß auf den Grundstücken befindliche Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 12

Haftung, Betriebsstörungen

- (1) Für Schäden, die durch das Vorhandensein der öffentlichen Abwasseranlagen oder durch deren Betrieb verursacht werden, oder die auf die Wirkung von Abwässern oder sonstige Flüssigkeiten zurückzuführen sind, die von diesen Abwasseranlagen ausgehen, haftet die Gemeinde nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Haftpflichtgesetz in der Fassung vom 04.01.1978 (BGBl. I S. 145).
- (2) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlußnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die Gemeinde ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

§ 13**Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Einläufe, Sinkkästen, Ausgüsse usw., die tiefer als die vorgesehene oder vorhandene Rückstauenebene liegen oder sonstwie durch Rückstau gefährdet sind, müssen durch Absperrvorrichtungen gegen Rückstau gesichert sein (DIN 1986). Jede Absperrvorrichtung muß aus einem handbedienten und einem davon unabhängigen und selbsttätig wirkenden Verschuß bestehen (DIN 1997).
- (2) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen in Absatz 1 kann der Grundstückseigentümer bzw. der Betroffene keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde für Schäden, die durch Rückstau entstehen, herleiten.
- (3) Als Rückstauenebene wird, sofern im Einzelfall nicht anderes bestimmt ist, die Fahrbahnoberkante über dem Kanalhausanschluß festgesetzt.

§ 14**Beitrags- und Gebührenpflicht**

Der Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung ist nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Kirkel über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasseranlage und über die Abwälzung der Abwasserabgabe - Abgabensatzung Abwasserbeseitigung - beitrags- und gebührenpflichtig.

§ 15**Auskunftspflicht, Zutrittsrecht**

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücke sind verpflichtet, alle für die Prüfung der Entwässerungsanlagen und die Berechnung der Gebühren und Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Entwässerungsanlagen ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse u.ä. sind jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Die Gemeinde kann notwendige Änderungen und Instandsetzungen verlangen. Sie kann insbesondere verlangen, daß Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, nach Maßgabe dieser Satzung umgebaut werden. Wird der Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die zur Durchsetzung der Anordnungen notwendigen Zwangsmaßnahmen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten der Gemeinde führen einen von ihr beglaubigten Dienstausweis bei sich. Sie haben sich dem Anschlußnehmer gegenüber auszuweisen.

§ 16**Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Verpflichtete haften der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner.
- (2) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind auch von allen Besitzern des Grundstücks zu beachten.

§ 17**Begriff des Grundstücks**

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung und unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 18**Zwangsmittel**

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung wird nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsblatt S. 430), geändert durch Gesetz vom 18.02.1981 (Amtsblatt S. 157), in seiner jeweiligen Fassung verfahren.

§ 19**Anzuwendende Vorschriften**

Soweit in dieser Satzung allgemein auf geltende Vorschriften oder auf allgemein anerkannte Regeln der Abwassertechnik verwiesen wird, sind insbesondere anzuwenden:

- a) Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO);
- b) Wasserhaushaltsgesetz (WHG);
- c) Saarländisches Wassergesetz (SWG);
- d) Abwasserabgabengesetz (AbwAG);
- e) DIN-Vorschrift 1986 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke;
- f) DIN-Vorschrift 1997 - Absperrvorrichtungen in Grundstücksentwässerungsanlagen;
- g) DIN-Vorschrift 1999 - Abscheider für Leichtflüssigkeiten, Benzin und Heizöl;
- h) DIN-Vorschrift 4040 - Fettabscheider.

§ 20

Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I. S. 17) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 05.07.1970 (Amtsbl. S. 558) in der jeweiligen Fassung.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 09. Dezember 1974, zuletzt geändert am 05.12.1980, außer Kraft.

Kirkel, 29. November 1985

Der Bürgermeister:

(H U S S O N G)